

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 5. —

---

(No. 80.) **Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preussischen Staate. Vom 11ten März 1812.**

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und KonzeSSIONen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preussische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen,  
und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschätzte oder konzeSSIONirte Jude vor der  
Zahrgang 1812. G Obriqkeit